Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Winningen vom 16.11.2022

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Gebührenschuldner	2
	Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	
	Inkrafttreten	
	age zur Friedhofsgebührensatzung	
	Reihengrabstätten	
	Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	
III.	Ausheben und Schließen der Gräber	.4
IV.	Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	.4
٧.	Benutzung der Leichenhalle / Friedhofshalle	.4
VI.	Räumung von Grabstätten	.5
VII.	Sonstige Gebühren	5

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- 1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16.03.1987, zuletzt geändert am 08.08.1996, außer Kraft.

Winningen, den 16.11.2022

Rüdiger Weyh

Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1.	Überlassung	einer	Reihengrabstätte	an	Berechtigte nach	
----	-------------	-------	------------------	----	------------------	--

§ 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	170,00 €uro
b)	vom vollendeten 5. Lebensjahr an	230,00 €uro
c)	Reihengrabstätten als Kissengrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Pflege der gärtnerischen Anlage bis zum Ende der Ruhezeit	250,00 €uro 800,00 €uro
d)	Reihengrabstätten als Kissengrab vom vollendeten 5. Lebensjahr an Pflege der gärtnerischen Anlage bis zum Ende der Ruhezeit	800,00 €uro 800,00 €uro

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung

a) Urnenreihengrabstätte Erdbestattungen 150,00 €uro

b) Urnenreihengrabstätte als Kissengrab (Rasengrab) 300,00 €uro Pflege der gärtnerischen Anlage bis zum Ende der Ruhezeit 480,00 €uro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für

aa) eine Einzelwahlgrabstätte (Tiefengrab)
 bb) eine Doppelwahlgrabstätte
 cc) eine Doppelwahlgrabstätte als Kissengrab (Rasengrab)
 1.000,00 €uro

c) eine Doppelwahlgrabstätte als Kissengrab (Rasengrab) 1.000,00 €uro Pflege der gärtnerischen Anlage bis zum Ende der Nutzungszeit 960,00 €uro

b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr:

aa) eine Einzelwahlgrabstätte (Tiefengrab)
 bb) eine Doppelwahlgrabstätte (Erdbestattung)
 40,00 €uro
 cc) eine Doppelwahlgrabstätte als Kissengrab (Rasengrab)
 40,00 €uro
 Pflege der gärtnerischen Anlage bis zum Ende der Nutzungszeit
 30,00 €uro

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben.

2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für

aa) eine Urnenwahlgrabstätte (Erdbestattung)	300,00 €uro
bb) eine Urnenwahlgrabstätte als Kissengrab (Rasengrab)	400,00 €uro
Pflege der gärtnerischen Anlage bis zum Ende der Nutzungszeit	720,00 €uro

b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für

aa) eine Urnenwahlgrabstätte (Erdbestattung) 10,00 €uro bb) eine Urnenwahlgrabstätte als Kissengrab (Rasengrab) 16.00 €uro 30,00 €uro Pflege der gärtnerischen Anlage bis zum Ende der Nutzungszeit

c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene

	9	
a)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	170,00 €uro
b)	vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	400,00 €uro
c)	Urnenbeisetzung je Beisetzung	150,00 €uro
Wa	hlgräber - Einfachgräber -	
a)	Doppelwahlgrabstätte für erste Bestattung	400,00 €uro
	für eine weitere Sargbestattung	450,00 €uro
b)	Urnenbeisetzung je Beisetzung	150,00 €uro
Wa	hlgräber - Tiefengräber -	
a)	Einzelwahlgrabstätte für erste Bestattung	550,00 €uro

3.

2.

für eine weitere Sargbestattung 450,00 €uro b) Urnenbeisetzung je Beisetzung 150,00 €uro

4. Urnengrabstätten für Verstorbene

a) Urnenreihen- und -wahlgräber als Erdbestattung je Beisetzung 150,00 €uro

5. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 20 v.H.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle / Friedhofshalle

1. Für die Aufbewahrung

a)	einer Leiche je angefangenen Tag	60,00 €uro
b)	einer Leiche in einer Kühlzelle je angefangenen Tag	80,00 €uro
c)	einer Urne je angefangenen Tag	50.00 €uro

2. Für die Benutzung der Aussegnungshalle/Trauerhalle/Friedhofskapelle

a) je Sterbefall

60,00 €uro

VI. Räumung von Grabstätten

Abbau und Entsorgung der Grabanlage und sonstigen baulichen Anlagen einer

a) Reihengrabstätte, Einzelwahlgrabstätten (Tiefengräber)	200,00 €uro
b) Doppelwahlgrabstätte	400,00 €uro
c) Urnen- und Kindergrabstätte	150,00 €uro
d) Kissensteingräber (Rasengräber)	50,00 €uro

VII. Sonstige Gebühren

Basalteinfassungen für eine

a) Reihengrabstätte, Einzelwahlgrabstätten (Tiefengräber)	400,00 €uro
b) Doppelwahlgrabstätte	500,00 €uro
c) Urnen- und Kindergrabstätte	250,00 €uro

RÜDIGER WEYH, Ortsbürgermeister